

Antrag

des Abg. Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ausbildung von Lehrkräften der islamischen Religionspädagogik an baden-württembergischen Hochschulen, insbesondere Entzug der Lehrerlaubnis des Herrn O.

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Gründe ihr für die Entscheidung der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ bekannt sind, dem Leiter des Fachbereichs „Islamische Theologie“ der Pädagogischen Hochschule in Freiburg die Lehrerlaubnis zur Ausbildung von Islamlehrern zu entziehen;
2. inwiefern sie argumentativ nachvollziehen kann, dass die Studienabschlüsse des Islamwissenschaftlers nicht der „Idschaza“-Ordnung entsprechen;
3. wie sie abseits von Formalerfordernissen für die Lehrberechtigung eine fachliche Qualifikation anerkennt, die auf einer Promotion und jahrelanger Lehrpraxis in der islamischen Religionspädagogik fußt;
4. ob sie die Kommentierung dieses Vorgangs durch den Vorstand des Vereins „Säkularer Islam Hamburg e. V.“ teilt, der Dr. O als einen der wenigen Islamwissenschaftler erkennt, „der in der Lehre versucht, von der geistlosen Texthörigkeit abzuweichen und einen säkularen, zeitgemäßen Islam zu lehren, der die Geltung der Scharia dort vermeint, wo die universelle islamische Normenlehre nicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes sowie mit den Grund- und Menschenrechten gemäß der UN-Charta steht“;
5. weshalb sie sich daran gehindert sieht, gegen die Entscheidung der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“, dem Leiter des Fachbereichs „Islamische Theologie“ der Pädagogischen Hochschule in Freiburg die Lehrerlaubnis für islamische Religionspädagogik zu entziehen, vorzugehen;

6. mit welchen Anforderungen sie die Besetzung der Professorenstelle des Leiters des Fachbereichs „Islamische Theologie“ der Pädagogischen Hochschule in Freiburg verknüpft sieht, wenn die Lehrerlaubnis der „Idschaza“-Ordnung entsprechen sollte oder davon abhängig würde, dass der Stelleninhaber eine entsprechend konservative Grundhaltung im Sinne der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ einnehmen müsste;
7. wie sie beabsichtigt, die Freiheit der Lehre sicherzustellen, wenn sie der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ vollständige Handlungs- und Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf die Ausbildung islamischer Religionspädagogen gewährt;
8. wer die „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ und die beiden Islamverbände „Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland“ (IGDB) und den „Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg (LVIKZ)“ finanziell unterstützt und welche Schlüsse sie daraus bezüglich der Unabhängigkeit des Beirates zieht;
9. inwiefern sie es aufgrund der dargestellten Entscheidung der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ im Fall Dr. O als angezeigt ansieht, eine grundsätzliche Neubewertung der islamischen Kooperationspartner vorzunehmen;
10. wie sich ihr Beirat für den islamischen Religionsunterricht zusammensetzt und ob sie in dem Beirat die Mehrzahl der in Baden-Württemberg lebenden Muslime repräsentiert sieht;
11. wie sich die Ansichten der konservativen Islamverbände IGDB und LVIKZ mit einem modernen, aufgeklärten und vom Ausland unabhängigen Islam als Grundlage für die Imamausbildung in Baden-Württemberg vertragen;
12. inwiefern die Versagung der Lehrbefugnis für den Stelleninhaber für Islamische Theologie/Religionspädagogik an der PH Weingarten dem vorbezeichneten Fall gleichgelagert ist;
13. inwiefern die aktuellen Entwicklungen die Immatrikulation der Studierenden für islamische Theologie an den Pädagogischen Hochschulen, konkret etwa in Weingarten und Freiburg, erschwert oder verhindert.

8.7.2021

Dr. Timm Kern, Birnstock, Trauschel, Brauer, Haußmann,
Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Karrais, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Dem deutsch-algerischen Islamwissenschaftler Dr. O wurde durch die „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ im Mai 2021 die Lehrerlaubnis zur Ausbildung von Islamlehrern entzogen. Es liegt die Vermutung nahe, dass ihn Vertreter der der Stiftung angehörenden konservativen Verbände IGDB und LVIKZ aufgrund seiner liberalen Einstellung für nicht opportun erachten. Ein Einschreiten seitens der Landesregierung scheint nicht geplant zu sein. Vor diesem Hintergrund gilt es zu hinterfragen, ob die Landesregierung tätig werden muss, um die Freiheit der Lehre sicherzustellen und zu garantieren, dass in Deutschland kein streng konservativer Islam mit unter Umständen radikalen Neigungen vermittelt wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. August 2021 Nr. 43-7743.313/66/18 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Gründe ihr für die Entscheidung der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ bekannt sind, dem Leiter des Fachbereichs „Islamische Theologie“ der Pädagogischen Hochschule in Freiburg die Lehrerlaubnis zur Ausbildung von Islamlehrern zu entziehen;

Gemäß dem Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, sowie dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg e. V. und der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat e. V. zur Errichtung der Stiftung Sunnitischer Schulrat (Stiftung) benötigen im Bereich der Ausbildung der Religionslehrkräfte tätige Professorinnen und Professoren, Dozentinnen und Dozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die selbstständige Wahrnehmung der Aufgaben von Forschung und Lehre im Sinne von § 52 Absatz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) übertragen wird, eine Lehrbefugnis. Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung an den Pädagogischen Hochschulen tätigen oben genannten Personen benötigen bis zum Ende der Befristung ihres jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses zuzüglich der derzeit gesetzlich vorgesehenen Verlängerungsgründe keine Lehrbefugnis.

Für die Erteilung einer Lehrbefugnis für Hochschullehrkräfte, die in der Lehrerbildung im Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik eingesetzt werden, ist die Stiftung zuständig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lehrbefugnis sind in der Ordnung der Stiftung Sunnitischer Schulrat für die Erteilung der Idschaza (Lehrbefugnis) für den Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung an den öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg vom 23. Oktober 2020 geregelt.

Bei dem öffentlich diskutierten Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis handelt es sich um ein laufendes Verfahren bei der Stiftung, zu dessen Stand die Landesregierung keine Aussage treffen kann. Antragsteller können Widerspruch gegen Beschlüsse des Vorstands der Stiftung einlegen, sodass sich die dortige Schiedskommission mit dem Antrag befasst. Ferner haben Antragsteller die Möglichkeit, staatliche Gerichte anzurufen.

2. inwiefern sie argumentativ nachvollziehen kann, dass die Studienabschlüsse des Islamwissenschaftlers nicht der „Idschaza“-Ordnung entsprechen;

Bei dem öffentlich diskutierten Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis handelt es sich um ein laufendes Verfahren bei der Stiftung, zu dessen Stand die Landesregierung keine Aussage treffen kann. Wie öffentlich bekannt wurde, befasst sich aktuell die Schiedskommission der Stiftung mit dem Antrag.

3. *wie sie abseits von Formalerfordernissen für die Lehrberechtigung eine fachliche Qualifikation anerkennt, die auf einer Promotion und jahrelanger Lehrpraxis in der islamischen Religionspädagogik fußt;*

Die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen sind in den §§ 44 bis 57 LHG geregelt. Vorliegend geht es um die Frage der Erteilung einer Lehrbefugnis durch die Stiftung.

4. *ob sie die Kommentierung dieses Vorgangs durch den Vorstand des Vereins „Säkularer Islam Hamburg e. V.“ teilt, der Dr. O als einen der wenigen Islamwissenschaftler erkennt, „der in der Lehre versucht, von der geistlosen Texthörigkeit abzuweichen und einen säkularen, zeitgemäßen Islam zu lehren, der die Geltung der Scharia dort verneint, wo die universelle islamische Normenlehre nicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes sowie mit den Grund- und Menschenrechten gemäß der UN-Charta steht“;*

Die Landesregierung nimmt dies zur Kenntnis.

5. *weshalb sie sich daran gehindert sieht, gegen die Entscheidung der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“, dem Leiter des Fachbereichs „Islamische Theologie“ der Pädagogischen Hochschule in Freiburg die Lehrerlaubnis für islamische Religionspädagogik zu entziehen, vorzugehen;*

Bei dem öffentlich diskutierten Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis handelt es sich um ein laufendes Verfahren bei der Stiftung, zu dessen Stand die Landesregierung keine Aussage treffen kann. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

6. *mit welchen Anforderungen sie die Besetzung der Professorenstelle des Leiters des Fachbereichs „Islamische Theologie“ der Pädagogischen Hochschule in Freiburg verknüpft sieht, wenn die Lehrerlaubnis der „Idschaza“-Ordnung entsprechen sollte oder davon abhängig würde, dass der Stelleninhaber eine entsprechend konservative Grundhaltung im Sinne der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ einnehmen müsste;*

Die Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen sind in den §§ 44 bis 57 LHG geregelt. Im Bereich der Ausbildung der Religionslehrkräfte für den Islamischen Religionsunterricht sunnitischer Prägung tätige Professorinnen und Professoren benötigen zusätzlich eine Lehrbefugnis durch die Stiftung.

7. *wie sie beabsichtigt, die Freiheit der Lehre sicherzustellen, wenn sie der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ vollständige Handlungs- und Entscheidungsfreiheit im Hinblick auf die Ausbildung islamischer Religionspädagogen gewährt;*

Die Freiheit der Lehre im Sinne des § 3 Absatz 3 LHG bleibt gewahrt.

8. *wer die „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ und die beiden Islamverbände „Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland“ (IGDB) und den „Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg (LVIKZ) finanziell unterstützt und welche Schlüsse sie daraus bezüglich der Unabhängigkeit des Beirates zieht;*

Im Zusammenhang mit der Stiftung besteht kein Beirat. Organe der Stiftung sind der Vorstand und die Schiedskommission.

Die Finanzierung der Stiftung ist in § 4 der vom Land in Kraft gesetzten Stiftungssatzung geregelt:

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus Haushaltsmitteln, die das Land Baden-Württemberg nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Verfügung stellt, aus den Erträgen dieser Mittel und aus den Sachen und Rechten, die mit diesen Mitteln geschaffen oder erworben wurden und werden.
2. Die Aufgaben der Stiftung werden aus dem Stiftungsvermögen finanziert. Das Stiftungsvermögen ist für die in § 2 dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden. Stiftungsvermögen in Höhe von bis zu 30.000 Euro kann ins Folgejahr übertragen werden. Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für den Stiftungszweck zu verwenden.
3. Die Stiftung nimmt keine Zuwendungen zur Vermögensausstattung anderer Rechtspersonen vor.

Ausweislich des vorliegenden Jahresabschlusses hat die Stiftung entsprechend der Vorgaben aus der Satzung keine weiteren Einnahmen realisiert. Über die Finanzierung der beiden islamischen Gemeinschaften, die den Vertrag mit dem Land über die Errichtung der Stiftung unterzeichnet haben, liegen keine amtlichen Erkenntnisse vor. Hinweise auf eine Abhängigkeit der Stiftung, ihrer Organe oder deren Entscheidungen aufgrund finanzieller Transfers bestehen nicht.

9. inwiefern sie es aufgrund der dargestellten Entscheidung der „Stiftung Sunnitischer Schulrat“ im Fall Dr. O als angezeigt ansieht, eine grundsätzliche Neubewertung der islamischen Kooperationspartner vorzunehmen;

Bei dem öffentlich diskutierten Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis handelt es sich um ein laufendes Verfahren bei der Stiftung, zu dessen Stand die Landesregierung keine Aussage treffen kann. Das weitere Verfahren bleibt abzuwarten.

Die Landesregierung sieht derzeit keine Veranlassung, den mit dem Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg e. V. und der Islamischen Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat e. V. geschlossenen Vertrag zu überdenken.

Die Landesregierung hat mit den Organen der Stiftung, den dort vertretenen Personen, der Geschäftsstelle und den von der Stiftung getroffenen Entscheidungen bislang gute Erfahrungen gemacht. Bislang ergab sich keine Notwendigkeit, wegen Entscheidungen des Vorstands die Schiedskommission anzurufen.

10. wie sich ihr Beirat für den islamischen Religionsunterricht zusammensetzt und ob sie in dem Beirat die Mehrzahl der in Baden-Württemberg lebenden Muslime repräsentiert sieht;

Im Zusammenhang mit der Stiftung besteht kein Beirat. Dem Vorstand der Stiftung gehören fünf Personen an. Die Mitglieder des Vorstands werden von den Gemeinschaften benannt. Bei drei der Mitglieder ist die vorherige Zustimmung des Landes erforderlich. Mitglieder des Vorstands können nur Personen sunnitischen Bekenntnisses sein. Staatsministerium und Kultusministerium nehmen mit je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin beratend an den Vorstandssitzungen teil.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nur ein kleiner Teil der in Baden-Württemberg lebenden Sunnitinnen und Sunniten aufgrund bestehender Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden organisiert ist. Die Landesregierung legt bei der Errichtung der Stiftung Wert darauf, dass auch nicht organisierte Musliminnen und Muslime in der Stiftung repräsentiert sind. Entsprechend ist im Vertrag des Landes mit den beiden islamischen Verbänden festgehalten: „Das Land und die Gemeinschaften stellen übereinstimmend fest, dass für eine möglichst breite Legitimation des Islamischen Religionsunterrichts sunnitischer Prägung in die Arbeit der Stiftung auch geeignete Personen einbezogen werden sollen, die sunnitischen Bekenntnisses sind, aber keiner der Gemeinschaften angehören.“ Dies ist erfolgt.

11. wie sich die Ansichten der konservativen Islamverbände IGBD und LVIKZ mit einem modernen, aufgeklärten und vom Ausland unabhängigen Islam als Grundlage für die Imamausbildung in Baden-Württemberg vertragen;

Die Stiftung hat keine Zuständigkeit für die Ausbildung von Imamen.

12. inwiefern die Versagung der Lehrbefugnis für den Stelleninhaber für Islamische Theologie/Religionspädagogik an der PH Weingarten dem vorbezeichneten Fall gleichgelagert ist;

Bei dem öffentlich diskutierten Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis handelt es sich um ein laufendes Verfahren bei der Stiftung, zu dessen Stand die Landesregierung keine Aussage treffen kann. Antragstellende können Widerspruch gegen Beschlüsse des Vorstands der Stiftung einlegen, sodass sich die dortige Schiedskommission mit dem Antrag befasst. Ferner haben Antragstellende die Möglichkeit, staatliche Gerichte anzurufen.

13. inwiefern die aktuellen Entwicklungen die Immatrikulation der Studierenden für islamische Theologie an den Pädagogischen Hochschulen, konkret etwa in Weingarten und Freiburg, erschwert oder verhindert.

Vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Weingarten derzeit von der Stiftung nicht anerkannt wird, hat die Pädagogische Hochschule Weingarten einen vorläufigen Zulassungsstopp für das Fach Islamische Theologie/Religionspädagogik in den Lehramtsstudiengängen zum frühestmöglichen Zeitpunkt beschlossen.

Bauer

Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst